

Ärger mit der Thuja-Hecke

Das Nachbargrundstück unseres Hauses wurde verkauft. Damit fing der Ärger an. Jüngster Streitpunkt ist die Bepflanzung an unserem Gartenzaun. Der Bauunternehmer hat dort teilweise im Abstand von nur etwa 30 Zentimetern zu unserem Zaun eine Reihe von Thuja gepflanzt. Erstens ist es doch viel zu nahe am Zaun, zweitens werden die Bäume sicher höher als die erlaubten zwei Meter. Sie wür-

den mir sehr helfen, wenn Sie mir sagen, ob ich das dulden muss. **MANFRED ACHATZ (62), RENTNER AUS GRÖNWALD**

Der tz-Leser muss das nicht dulden. Allerdings stellt sich die Frage, ob er den richtigen Ansprechpartner hat, um seine Rechte anzumelden. Wie uns der Vorsitzende des Haus- und Grundbesitzervereins München, Rudolf Stürzer, sagte, müssen die Bäume auf dem

Nachbargrundstück 50 Zentimeter vom eigenen Zaun entfernt sein. Gemessen wird von der Mitte des Stammes, dort, wo er aus dem Boden kommt, bis zur Grenze. Die Situation wäre anders, wenn es keinen Zaun, sondern eine Mauer gäbe. Auch mit den zwei Metern Höhe hat Manfred Achatz recht. Die entscheidende Frage für Manfred Achatz ist aber, wem das Grundstück inzwischen gehört. Mit großer Wahr-

scheinlichkeit zu großen Teilen nicht mehr dem Bauunternehmer, sondern den Eigentümern der Wohnungen, die diese gekauft haben. Das gilt es auf dem Grundbuchamt herauszufinden. Als Nachbar hat Manfred Achatz das Recht, dort Einsicht zu nehmen. Wenn es sich um eine Eigentümergemeinschaft handelt, ist nicht der Bauunternehmer, sondern der Verwalter der richtige Ansprechpartner.



Manfred Achatz (re.) mit Bürgeranwalt Dietmar Gaiser